



Weisungen zur Anwendung des Beschlusses vom 14. Dezember 1993 über die Eintreibung von Unterhaltsforderungen und die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt der Kinder, Ehegatten oder Ex-Ehegatten

Artikel 1- ¹Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die einen Vorschuss auf Unterhaltsbeiträge beantragen wollen, legen eine Bescheinigung bzw. Bescheinigungen über das Gehalt vor, das sie in den drei Monaten vor Gesuchstellung bezogen haben, ebenso die Bescheinigungen betreffend Renten (AV, BVG, IV, MV, SUVA, EL usw.) und andere Entschädigungen, die sie beziehen, sowie die letzte Steuereinschätzung.

²Selbständige Personen, die einen Vorschuss auf Unterhaltsbeiträge beantragen wollen, legen die letzte Steuereinschätzung vor, die Jahresrechnung und Bilanz des Jahres, das der Gesuchstellung vorausgeht, sowie die Kopie des letzten AHV-Beitragsentscheids.

Art. 2.- Ein Vorschuss wird gewährt, sofern das Brutto-Einkommen oder das Vermögen, einschliesslich Anteil 13. Gehalt, jedoch ohne Familien- und Sozialzulagen, folgende Grenzen nicht überschreitet :

Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge für Kinder

<u>Höhe des Vorschusses pro Kind¹</u>	<u>Fr. 400.--</u> I	<u>Fr. 300.--</u> II	<u>Fr. 200.--</u> III	<u>Fr. 100.--</u> IV
<u>Brutto-Einkommens-Grenzen</u>				
1. Monatseinkommen des Kindes	Fr. 1'500.--	Fr. 1'600.--	Fr. 1'700.--	Fr. 1'800.--
2. Monatseinkommen der erwachsenen Person				
Eine erw. Person und ein Kind	Fr. 4'800.--	Fr. 5'000.--	Fr. 5'200.--	Fr. 5'400.--
Eine erw. Person und zwei Kinder	Fr. 5'400.--	Fr. 5'600.--	Fr. 5'800.--	Fr. 6'000.--
Eine erw. Person und drei Kinder	Fr. 6'000.--	Fr. 6'200.--	Fr. 6'400.--	Fr. 6'600.--
Fr. 400.-- mehr ab dem vierten Kind				
3. Monatseinkommen von 2 verheirateten Erw.				
Zwei Erwachsene und ein Kind	Fr. 6'800.--	Fr. 7'100.--	Fr. 7'400.--	Fr. 7'700.--
Zwei Erwachsene und zwei Kinder	Fr. 7'400.--	Fr. 7'700.--	Fr. 8'000.--	Fr. 8'300.--
Zwei Erwachsene und drei Kinder	Fr. 8'000.--	Fr. 8'300.--	Fr. 8'600.--	Fr. 8'900.--
Fr. 400.-- mehr ab dem vierten Kind				
4. Monatseinkommen der erw. Person in gemeinsamem Haushalt mit Drittperson, die weder Vater, Mutter noch Grosselternanteil des Kindes ist ²				
mit einem Kind	Fr. 6'800.--	Fr. 7'100.--	Fr. 7'400.--	Fr. 7'700.--
mit zwei Kindern	Fr. 7'400.--	Fr. 7'700.--	Fr. 8'000.--	Fr. 8'300.--
mit drei Kindern	Fr. 8'000.--	Fr. 8'300.--	Fr. 8'600.--	Fr. 8'900.--
Fr. 400.-- mehr ab dem vierten Kind				

¹Liegt, nach Indexierung, der Unterhaltsbeitrag unter Fr. 400.-- pro Kind, so gelten die für den Vorschuss-Anspruch massgebenden Einkommensgrenzen von Spalte I dieser Tabelle, da der Vorschuss um Fr. 100.-- gekürzt wird, wenn das Einkommen die in den Spalten II, III und IV aufgeführten Grenzen erreicht.

²Der zum Einkommen des Elternteils gerechnete Betrag in Höhe von Fr. 2'000.-- pro Monat entspricht dem Wert der von diesem Elternteil geleisteten Arbeit im Haushalt.

Vorschuss auf Unterhaltsbeiträge für Gatten und Ex-Ehegatten

<u>Höhe des Vorschusses für Gatte und Ex-Ehegatte</u>	Fr. 250.--
<u>Brutto-Einkommens-Grenzen</u>	
1. Monatseinkommen der erwachsenen Person alleine	Fr. 2'000.--
2. Monatseinkommen der erw. Person mit einem Kind	Fr. 2'600.--
Monatseinkommen der erw. Person mit zwei Kindern	Fr. 3'200.--
Monatseinkommen der erw. Person mit drei Kindern	Fr. 3'800.--
Fr. 400.-- mehr ab dem vierten Kind	
3. Monatseinkommen der erw. Person alleine in gemeinsamem Haushalt mit Drittperson ²	Fr. 4'000.--
² Der zum Einkommen des Elternteils gerechnete Betrag in Höhe von Fr. 2'000.-- pro Monat entspricht dem Wert der Arbeitsleistung im Haushalt.	

Vorschuss auf Unterhaltsbeiträge für Kinder, Gatten und Ex-Ehegatten

<u>Netto-Vermögens-Grenzen</u> (Ziffer. 6.91 der Steuereinschätzung)	
1. Vermögen des Kindes	Fr. 20'000.--
2. Vermögen der erw. Person alleine	Fr. 20'000.--
3. Vermögen der erw. Person mit einem Kind	Fr. 40'000.--
Vermögen der erw. Person mit zwei Kindern	Fr. 50'000.--
Vermögen der erw. Person mit drei Kindern	Fr. 60'000.--
4. Vermögen von 2 verheirateten Erw. mit einem Kind	Fr. 60'000.--
Vermögen von 2 verheirateten Erw. mit zwei Kindern	Fr. 70'000.--
Vermögen von 2 verheirateten Erw. mit drei Kindern	Fr. 80'000.--
5. Vermögen der erw. Person in gemeinsamem Haushalt mit Drittperson	
mit einem Kind	Fr. 40'000.--
mit zwei Kindern	Fr. 50'000.--
mit drei Kindern	Fr. 60'000.--
Die Nettovermögensgrenze wird verdoppelt, wenn das Vermögen Immobilienbesitz umfasst.	

Art. 3.- Folgende Komponenten gelten als Teil des Brutto-Einkommens :

StRB Art. 3
Abs. 2
StRB Art. 4
Abs. 6

¹ArbeitnehmerInnen

- das Monatsgehalt, inkl. Anteil 13. Gehalt, ohne Familienzulagen und ohne Sozialzulagen
- Rente AHV, BVG, IV, MV, SUVA, EL und andere Renten, Arbeitslosenentschädigungen und verschiedene Entschädigungen der gesuchstellenden Person und ihres Gatten
- der Nettomietwert von Wohneigentum, abzüglich der Hypothekarzinsen, gemäss Steuereinschätzung (3.31 - 4.21 - 4.31)
- bezogene Miet- und Pachtzinse, gemäss Steuereinschätzung (3.34)
- Vermögenszinsen und andere Vermögenserträge der gesuchstellenden Person und ihres Ehegatten, abzüglich anderer Schuldzinsen, gemäss Steuereinschätzung (3.21 - 4.21)

²Selbständige Personen

- der Netto-Betriebsertrag des Jahres, das dem Gesuch vorausgeht
- Rente AHV, BVG, IV, MV, SUVA, EL und andere Renten, Arbeitslosenentschädigungen und verschiedene Entschädigungen der gesuchstellenden Person und ihres Gatten
- der Nettomietwert von Wohneigentum, abzüglich der Hypothekarzinsen, gemäss Steuereinschätzung (3.31 - 4.21 - 4.31)
- bezogene Miet- und Pachtzinse, gemäss Steuereinschätzung (3.34)
- Vermögenszinsen und andere Vermögenserträge der gesuchstellenden Person und ihres Ehegatten, abzüglich anderer Schuldzinsen, gemäss Steuereinschätzung (3.21 - 4.21)

Art. 4.- ¹Die vom Schuldner entrichteten Unterhaltsbeiträge werden zur Zahlung der laufenden Alimente des Monats verwendet; was darüber hinausgeht, dient zur Rückerstattung der vom Staat geleisteten Vorschüsse.

StRB Art. 7

²Zahlt der Schuldner den Unterhaltsbeitrag im gleichen Monat zweimal, so entscheidet das Büro für Unterhaltsbeiträge im Hinblick auf die Regelmässigkeit der Zahlungen des Schuldners über die Verwendung des Mehrbetrags.

³Werden dem Schuldner die Unterhaltsbeiträge nicht mehr in Rechnung gestellt, so werden seine Zahlungen vorrangig zur Rückerstattung der vom Staat geleisteten Vorschüsse verwendet.

StRB Art. 4
Abs. 1 bis 5

Art. 5.- Übergangsbestimmungen

¹Die beim Inkrafttreten der neuen Weisungen hängigen Vorschussgesuche werden gemäss diesen Weisungen behandelt.

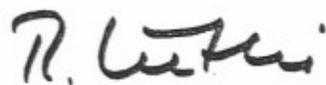
²Die bei Inkrafttreten der neuen Weisungen laufenden Dossiers betreffend Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge werden bis zu ihrer jährlichen Revision gemäss den alten Weisungen behandelt.

³Die im Jahre 1996 abgelehnten Gesuche um die Ausrichtung von Vorschüssen und/oder Hilfe bei der Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen werden nach den neuen Weisungen überprüft.

Art. 6 - Diese Weisungen werden rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt und ersetzen die Weisungen vom 24. Mai 1994.

Art 7 - Mitteilung :

- an das Sozialfürsorgedepartement, für sich und den Sozialvorsorgedienst



Ruth Lüthi
Staatsrätin

Freiburg, den 25. April 1997